

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Hauptpersonalrat der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals z. H. Herrn Kramer

per E-Mail

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Die Staatssekretärin

Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam

Gesch-Z.: 17.1 – 30000
Hausruf: (0331) 866 - 35 10
Fax: (0331) 27548 - 4871
Zentrale: (0331) 866 - 0
Internet: mbjs.brandenburg.de
staatssekretaersbuero@mbjs.brandenburg.de

Potsdam, 1. Februar 2021

Arbeitszeit der Lehrkräfte bei Corona-bedingt geändertem Unterrichtsbetrieb aufgrund der Eindämmungsverordnung

Ihr Schreiben vom 7.1.2021 und Erörterung im Monatsgespräch am 28.1.2021

Sehr geehrter Herr Kramer,

gern übersende ich Ihnen die im Monatsgespräch dargestellten arbeitszeitrechtlichen Grundsätze während der Einschränkungen des Präsenzunterrichtsbetriebes:

- 1. Eine Arbeitszeiterfassung findet auch im Distanzunterricht nicht statt.
- Soweit Präsenzunterricht stattfinden kann, sind keine arbeitszeitrechtlichen Besonderheiten zu beachten. Wechselunterricht ist dabei eine spezielle Form des Präsenzunterrichts.
- 3. Auch mit dem Distanzunterricht, gilt die Unterrichtsverpflichtung als erbracht.
- 4. Soweit bestimmte Aufgaben derzeit nicht mehr wahrgenommen werden können, für die bislang Anrechnungsstunden gewährt wurden (z. B. Ganztags-AG), ist die Gewährung der Anrechnungsstunden aufzuheben. Die so freien Pflichtstundenanteile stehen dann grundsätzlich ebenfalls für Arbeit im Distanzunterricht, in einer Form des Präsenzunterrichts und in der erforderlichen Notbetreuung an Grundschulen zur Verfügung.
- 5. Wenn Lehrkräfte in der Notbetreuung tätig werden, gilt eine Zeitstunde vor Ort arbeitszeitlich als eine Unterrichtsstunde. Vorrangig sind für die Notbetreuung das sonstige pädagogische Personal und zusätzliche Honorarkräfte einzusetzen.

Die Staatssekretärin

6. Soweit Lehrkräfte in der Summe von Präsenzunterricht, Distanzunterricht und Notbetreuung über ihre wöchentliche Unterrichtsverpflichtung hinaus in Anspruch genommen werden, ist Mehrarbeit anzuordnen. Dabei sind die Grundsätze der Freiwilligkeit und einer möglichst gleichmäßigen Verteilung zu beachten. Die Ausgleichsregelungen für geleistete Mehrarbeit finden Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

nes lesse